



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Mai 2014
(OR. en)**

Interinstitutionelle Dossiers:

2014/0114 (NLE)

2014/0115 (NLE)

2014/0116 (NLE)

9670/14
ADD 1

PECHE 239

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 189 final, COM(2014) 190 final, COM(2014) 191 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

- *Annahme*

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

- *Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

- *Annahme*

Erklärung der Kommission

Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest und lehnt daher die Änderung des Rates ab,

wonach die Rechtsgrundlage "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" durch "Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" (also ohne Erwähnung von Absatz 2) ersetzt wird.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" als korrekte Rechtsgrundlage in den Fällen verwendet werden sollte, in denen internationale Fischereiabkommen mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen werden sollen, da nach Artikel 43 Absatz 2 als der materiellen Rechtsgrundlage die Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a als der operativen Rechtsgrundlage erforderlich ist.